

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

14. April 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf	41
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2009	41/42
3. Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach für das Haushaltsjahr 2009	43/44
4. Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Rattiszell und der Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen	44/45
5. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Englmar aus dem Gewinnungsgebiet Pröler vom 26.03.2009	45 - 54
6. Satzung über die/den Behindertenbeauftragte (n) des Landkreises Straubing-Bogen	55 /56
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 19. März 2009	57/58

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

NACHRUF



Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Dr. Rudolf Weingärtner

Medizinaldirektor a.D.

Dr. Rudolf Weingärtner war von 1958 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1987 als Amtsarzt für den Landkreis Straubing-Bogen tätig. Zunächst war er am Staatlichen Gesundheitsamt Bogen, ab 1972 am Staatlichen Gesundheitsamt Straubing.

1975 übernahm er die Leitung des Staatlichen Gesundheitsamtes Straubing und hatte diese inne, bis er 1987 in den Ruhestand trat.

Herr Dr. Weingärtner war eine herausragende Persönlichkeit und prägte während seiner langjährigen Tätigkeit als Amtsarzt die Gesundheitsverwaltung nachhaltig.

Unermüdliche Einsatzbereitschaft, Vitalität und Geradlinigkeit zeichneten ihn aus. Aufgrund seiner gerechten und offenen Art war Dr. Weingärtner sehr beliebt und wegen seiner hohen fachlichen Kompetenz anerkannt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Rattenberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	367.000 €
	und	
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.000 €
	ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **253.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **167 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.519,1617 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Rattenberg, den 30.03.2009

Schulverband Rattenberg

gez. Grimm

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.03.2009 Nr. 21 –941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Rattenberg öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der vorgenannten Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 02.04.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 550.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt auf 461.000,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 festgesetzt auf 344 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.340,11627 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mitterfels, den 12.03.2009

Stenzel

Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.03.2009 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 16.03.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Rattiszell und der Gemeinde Haselbach, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamt Straubing-Bogen vom 01.04.2009, Az.: 21-0220

V e r o r d n u n g

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Rattiszell und der Gemeinde Haselbach,
Landkreis Straubing-Bogen

Vom 01.04.2009

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Haselbach, Gemarkung Haselbach wird das Flurstück Flurnummer 1277 mit einer Fläche von 282 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Rattiszell, Gemarkung Herrnfelburg eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Haselbach und Herrnfelburg.

§ 2

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung wurde angeregt durch Schreiben des Vermessungsamts Straubing vom 21.10.2008 auf Vorschlag der beiden Gemeinden. Die entsprechenden Fortführungsnachweise werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft

Straubing, 01.04.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger

L

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sankt Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Englmar aus dem Gewinnungsgebiet Pröller vom 26.03.2009

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Sankt Englmar aus dem Gewinnungsgebiet Pröller wird in der Gemeinde Sankt Englmar das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus 4 Fassungsbereichen (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 1 befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 303/15 und 303/16 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar. Der Fassungs-bereich hat eine Größe von 30 m Breite und 50 m Länge (hangaufwärts). Der Fassungs-bereich beginnt ca. 5 m unterhalb der Quelle.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 2 befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 303/16 und 350/14 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar. Der Fassungs-bereich hat eine Größe von 30 m Breite und 50 m Länge (hangaufwärts). Der Fassungs-bereich beginnt ca. 5 m unterhalb der Quelle.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 3 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 335 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar. Der Fassungs-bereich hat eine Größe von 30 m x 30 m. Der Fassungs-bereich beginnt ca. 5m unterhalb der Quelle.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) für die Quelle 5 befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 350 der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar. Der Fassungs-bereich hat eine Größe von 50 m x 50 m. Die Quelle liegt zentral im Fassungs-bereich.

- 2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 303/2, 303/7 (t), 303/8 (t), 303/9 (t), 303/10 (t), 303/11 (t), 303/12 (t), 303/13 (t), 303/14 (t), 303/15 (t), 303/16, 303/24 (t), 304 (t), 305, 306 (t), 335 (t), 350 (t), 350/13 (t), 350/14 (t), 351 (t) der Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar .
- 3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Sankt Englmar niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- 5) Die Fassungs-bereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
1. bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
1.1 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n	
1.2 Freilandtierhaltung (einschließlich Dammwild) im Sinne von Anlage 2, Ziffer 1	v e r b o t e n	
1.3 Beweidung	v e r b o t e n	
1.4 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
1.6 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 2 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
1.7 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.8 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (Anlage 2, Ziffer 3)	v e r b o t e n	zulässig bis 3000 m ² nach vorheriger Anzeige beim Wasserversorgungsunternehmen und bei umgehender (spätestens im folgenden Jahr) ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Wiederaufforstung; in einem Abstand von bis zu 50 m um die Fassungsgebiete ist zusätzlich eine vorherige Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen notwendig
1.9 Rodung (Anlage 2, Ziffer 3)	v e r b o t e n	
1.10 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, soweit keine tiefgründige Verletzung der Deckschichten erfolgt
1.11 Wildfütterung	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3-6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen das Mitführen und sachgerechte Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermitteln für land- und forstwirtschaftliche Maschinen; auf die Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsstoffe wird besonders hingewiesen
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
4.3	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
5.3 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
5.4 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.5 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
5.6 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.7 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
5.8 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
6. bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n	
7. Betreten	v e r b o t e n	---

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete eingezäunt und die Grenzen der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- 3.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 26.03.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1

1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden (1.2).

2 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (1.6) :

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen (ausgenommen extensive Christbaumkulturen)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

3 Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.8 und 1.9)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldstandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von Kahlschlag. Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes genommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung vorhanden ist und der Jungbewuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

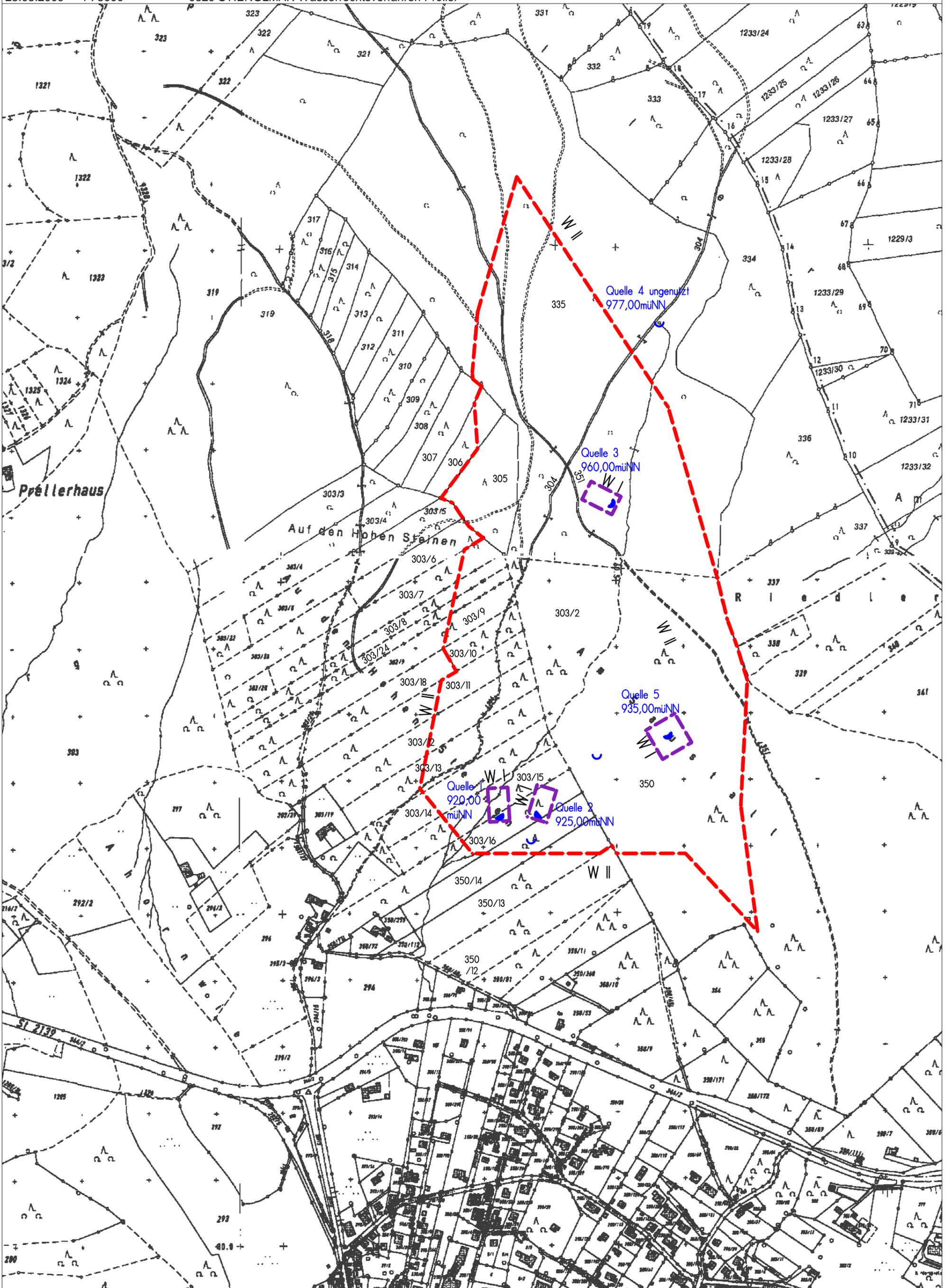
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 3.4)

Von der Nr. 3.4 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 1.4 und 1.5
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.



Satzung über die / den Behindertenbeauftragte (n) des Landkreises Straubing-Bogen

Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl 479) folgende

S a t z u n g

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte (r) für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte (r)).

§ 2 Rechtsstellung

Die Aufgaben werden im Rahmen einer Beschäftigung beim Landkreis Straubing-Bogen wahrgenommen.

Der / die Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Ziel des BayBGG ist, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von

Landkreis Straubing-Bogen - Seite 54

Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vergleiche Art. 1 Abs. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

Der / die Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Die Tätigkeit des / der Behindertenbeauftragten erstreckt sich dabei insbesondere auf die Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte. Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

- Benachteiligungsverbot (Art. 9)
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10)
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11)
- Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12)
- Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
- Barrierefreie Medien (Art. 14)

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern erstreckt sich die Tätigkeit des / der Behindertenbeauftragten insbesondere auch darauf, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (Art. 3 BayBGG).

§ 5 Beteiligungsrecht des / der Behindertenbeauftragten

Der / Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

Er / Sie kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen .

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

Der / die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Der / die Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über seine Tätigkeit.

§ 7

Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis.

Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.4.2009 in Kraft.

Sie tritt spätestens zusammen mit dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz außer Kraft.

Straubing, den 31.3.2009

Landkreis Straubing-Bogen

Gez.

R e i s i n g e r

Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 19. März 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 2. März 2007 (RABI Nr. 4/2007) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **19.03.2009 / Nr. 2** wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband gegenüber Vorstandsmitgliedern vom Verbandsvorsitzenden, im Übrigen auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
 - (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen.
 - (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
 - (4) Den Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.
4. § 14 Abs. 1 Buchstabe c, erhält folgende Fassung:
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 19.03.2009

gez. Alfred Reisinger
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender